

Rechts-wissenschaftliche Fakultät

Einführung in das Zivilrecht: Allgemeiner Teil des BGB I

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

A-Kurs

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Sebastian Kubis
W.P. Radt Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
und Gewerblichen Rechtsschutz

FernUniversität in Hagen

Literatur

- **Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich**, Allgemeiner Teil des BGB, 50. Aufl. 2026; Voraufl. als Online Ressource in der e-Bibliothek des Vahlen Verlages: www.inlibra.com
- **Faust, Florian**, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2024; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Nomos Verlages: www.inlibra.com
- **Köhler, Helmut**, BGB Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2026; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: www.inlibra.com
- **Musielak, Hans-Joachim/Hau, Wolfgang**, Grundkurs BGB, 19. Aufl. 2026; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: www.inlibra.com
- **Stadler, Astrid**, Allgemeiner Teil des BGB, 22. Aufl. 2026; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: www.inlibra.com

I. Einführung in das Privatrecht

1. Recht und Rechtswissenschaft

- **Ausgangsfall**: Bruno hat einen kleinen Kiosk im beschaulichen Kieler Stadtteil Gaarden. Vor einiger Zeit hat Albert in derselben Straße ebenfalls ein Geschäft, den „Limo-Markt", eröffnet und verkauft dort Getränke, Zigaretten und Zeitungen. Das bleibt nicht ohne Folgen für Brunos Geschäft: seine Umsätze sinken rapide. Das ärgert Bruno so sehr, dass er dem Treiben seines Konkurrenten Einhalt gebieten will. Zu nächtlicher Stunde schlägt er die Scheiben des „Limo-Marktes" ein und legt ein kleines Feuer, das seine Wirkung nicht verfehlt. Alberts gesamte Ladeneinrichtung und seine Waren werden zerstört. Bruno meint, dem Alberts „Limo-Markt" geschehe nur Recht: sein Konkurrent habe – was zutrifft – überhaupt keinen Gewerbeschein, um einen Laden zu betreiben.
- Tränenüberströmt fragt Albert, ob er von Bruno nicht zumindest Ersatz für die zerstörten Waren verlangen kann.

I. Recht und Rechtswissenschaft (Forts.)

- Fall = Beispiel dafür, dass ein vernünftiges Zusammenleben von Menschen, nicht nur im Wirtschaftsleben, „Spielregeln“ braucht, die verbindlich sind.
- Kennzeichen **rechtlicher Regeln**: **Aufstellung** (oder zumindest Anerkennung) **vom Staat**, der diese Regeln notfalls auch durchsetzt („dogmatischer“ Rechtsbegriff).
- **Rechtswissenschaft = Wissenschaft von der Anwendung und ggfs. Fortentwicklung solcher Regeln**. Im Kern befasst sich die Rechtswissenschaft mit der Auslegung, Systematisierung und Begriffsbildung gegenwärtiger und geschichtlicher rechtlicher Quellen.

2. Privatrecht und Öffentliches Recht

- Privatrecht = Ausschnitt aus der Gesamtheit rechtlicher Regeln, die unsere Rechtsordnung enthält.
- **Beispielsfall**: Bruno hat sich wegen **Brandstiftung** und **Sachbeschädigung** strafbar gemacht; Albert hat nicht die gewerberechtliche Erlaubnis, den „Limo-Markt" zu betreiben. Das aber sind Fragen des öffentlichen Rechts, hier: des Strafrechts und des Verwaltungsrechts.
- Gegenstand des **Privatrechts** = Regelung von Rechtsbeziehungen zwischen „gleichgeordneten" Privatpersonen (vs. Öff. Recht = „Subordination").
- Unterscheidung der **Begriffe** „Privatrecht" – „Zivilrecht/Bürgerliches Recht":
 - **Privatrecht** = **Gesamtheit** der rechtlichen Regeln, die Privatpersonen betreffen;
 - **Bürgerliches Recht/Zivilrecht** = **Teil** des Privatrechts, der **allgemein und für jedermann** gilt;
 - für manche „Private" gelten aber „**Sonderregeln**", insbesondere das Handelsrecht (für Kaufleute): **Beispiel**: Schriftform des Bürgschaftsversprechens (§ 766 BGB) gilt nicht, wenn ein Kaufmann bürgt: § 350 HGB.

3. Rechtsquellen

- Nach Art. 2 EGBGB ist Gesetz „jede Rechtsnorm“; (P): was bedeutet das?
- Beachte die grundsätzliche Unterscheidung:
 - Gesetz im **materiellen Sinn** = jede abstrakt-generelle Rechtsnorm;
 - Gesetz im **formellen Sinn** = nur die vom Parlament in Gesetzesform erlassene Norm (kann auch Einzelfall regeln).

a) Geschriebenes Recht

- **Verfassung** (Gesetz im formellen und materiellen Sinn);
- **Parlamentsgesetz**; **Staatsvertrag** (Gesetz im formellen Sinn; i.d.R. auch Gesetz im materiellen Sinn; str. für Haushaltsgesetz);
- **Rechtsverordnung** (nur materielles Gesetz);
- **Satzung** (nur materielles Gesetz).

b) Gewohnheitsrecht

- Gewohnheitsrecht = anerkannte Rechtsquelle (Gesetz im materiellen, aber nicht im formellen Sinn).
- Def. Gewohnheitsrecht: (1) **langdauernde Übung**, die durch die (2) **Rechtsüberzeugung** der betroffenen Verkehrskreise getragen wird (BGHZ 37, 219, 222; 197, 1 Rn. 29).
- Heute im Privatrecht kaum noch Relevanz von Gewohnheitsrecht; im Mittelpunkt steht hier vielmehr das Parlamentsgesetz.
- **Beispiele**: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (vgl. § 362 HGB); Sicherungsübereignung (vgl. § 930 BGB); früher: cic, pVV (heute: §§ 280, 311 BGB).

c) Rechtsprechung

- Richterrecht nur „**Rechtserkenntnisquelle**“. Grundsätzlich keine Bindung der Instanzgerichte an obergerichtliche Entscheidungen (Ausnahme: § 31 BVerfGG). Keine „Präjudizwirkung“ von gerichtlichen Urteilen (anders als im *common law*!).
- Dennoch erhebliche praktische Bedeutung des Richterrechts – auch und gerade im Privatrecht!; **Beispiele**: Schönheitsreparaturen bei der Wohnraummiete (AGB); Musterfeststellungsklage (§ 606 ZPO, Abgasskandal).
- Daher wohl fließende Übergänge zwischen „Richterrecht“ und Gewohnheitsrecht.

d) Normenhierarchie

- Bedeutung: die jeweils „rangniedere“ Norm muss mit der ranghöheren vereinbar sein; falls nicht: Nichtigkeit der niederen Norm „*ex tunc*“.
- **Kollisionsregeln**:
 - Verfassung – formelles Gesetz – Rechtsverordnung – Satzung;
 - Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG): selbst eine Rechtsverordnung des Bundes kann die Landesverfassung brechen!
 - Völkerrecht: steht **grundsätzlich neben** der **deutschen Rechtsordnung**, völkerrechtliche Verträge (z.B. EPÜ, EPGÜ): Art. 59 II GG; aber: allgemeine Regeln des Völkerrechts: Art. 25 GG;
 - Europäisches Unionsrecht: nach h.M. „Anwendungsvorrang“ des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem nationalen Recht, vgl. Art. 23 GG.

4. Anwendung und Auslegung von Gesetzen

a) Gesetzesauslegung

- Aufgabe des Jurist*en ist nicht nur mechanisches „Suchen des richtigen Paragraphen“. Rechtsvorschriften sind abstrakt und allgemein formuliert; daher ist in vielen Fällen zweifelhaft, ob eine bestimmte Norm auf einen bestimmten Fall „passt“.
- **Ausgangsbeispiel:** § 823 BGB könnte das Begehren des um sein Inventar gebrachten Ladeninhabers stützen. Was aber bedeutet „vorsätzlich oder fahrlässig“ und „widerrechtlich “?



„Auslegungskanon“, der bei der Arbeit mit Gesetzen angewendet wird.

aa) Grammatikalische Auslegung/Wortlautauslegung

- Teilweise auch „grammatische“ Auslegung (*Savigny*).
- Berücksichtigung des Gesetzeswortlauts (nicht nur) nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Vgl. auch die Definition der Fahrlässigkeit in § 276 II BGB.

bb) Systematische Auslegung

- Berücksichtigung des „Standorts“ einer Norm im Gesetz: Wovon handeln andere Normen im selben Abschnitt? Gibt der Aufbau des Gesetzes Anhaltspunkte?

 Vgl. § 823 I BGB: bei der Auslegung des Begriffs „sonstiges Recht“ ist zu berücksichtigen, dass dieser Begriff in einer Reihe mit Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum steht.

cc) Historische Auslegung

- Berücksichtigung der **Entstehungsgeschichte**. Vgl. erneut § 823 I BGB: was hat sich der Gesetzgeber unter einem „sonstigen Recht“ vorgestellt?

dd) „Teleologische“ Auslegung

- Weiterhin ist zu berücksichtigen, welchen **Sinn und Zweck** eine bestimmte Norm hat. Hierbei geht es nicht nur um die Vorstellung des Gesetzgebers, sondern auch um „objektive“ allgemeine Wertungen, Rechtsgrundsätze und Praktikabilitätsfragen.

ee) Verfassungskonforme Auslegung

- Nach Art. 20 GG sind die rechtsanwendenden Gewalten an Gesetz und Recht insgesamt und damit insbesondere an die Verfassung gebunden; das muss bei der Auslegung von Gesetzen berücksichtigt werden.

 Beispiel: Um ihre Auflage zu steigern, druckt die B-Zeitung heimlich geschossene Urlaubsfotos von Prominenten ab. Kann Prinzessin Kate, die nackt beim Sonnenbaden auf ihrem Balkon abgelichtet wurde, gegen die B-Zeitung vorgehen?

 Problem: Abdruck des Fotos ist keine Verletzung eines Rechtsgutes, das ausdrücklich in § 823 I BGB genannt ist; aber: die verfassungsrechtliche Anerkennung des „Allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ (Art. 1, 2 GG) gebietet dessen Anerkennung auch im Zivilrecht (hier: als „sonstiges Recht i.R. von § 823 I BGB). Daher kommt ein Anspruch von Prinzessin Kate in Betracht.

ee) „Europarechtskonforme“ Auslegung

- Viele Normen des Privatrechts haben heute eine europarechtliche Grundlage, z.B. in einer EG-/EU-Richtlinie.
- **Beispiele**: §§ 305 ff., 474 ff. BGB; MarkenG, §§ 2a, 140c PatG.
- Eine nationale Norm, die auf der Umsetzung einer solchen „europäischen“ Vorschrift beruht, muss auch im Lichte dieser Rechtsgrundlage ausgelegt werden. Bedeutung im Privatrecht insbesondere im Verbraucherschutzrecht.

bb) Analogie, teleologische Reduktion

- Auch nach Auslegung einer Norm (unter Berücksichtigung der genannten Kriterien) können Lücken bleiben. Handelt es sich um eine „planwidrige", vom Gesetzgeber nicht bedachte Lücke, kommt die **analoge (entsprechende) Anwendung** einer Rechtsnorm in Betracht.

 Beispiel: In § 961 BGB heißt es „Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt." Analoge Anwendung auf Hummelschwarm.

- „Kehrseite" der Analogie ist die **„teleologische" Reduktion**: eine Norm, deren Wortlaut auf einen bestimmten Sachverhalt „passt", wird nicht angewendet, um dem *Zweck* der Norm besser zu entsprechen

 Beispiel: Unanwendbarkeit der §§ 211, 212 StGB auf die versuchte Selbsttötung.

5. Das BGB als Grundlage des deutschen Privatrechts

- Historischer Hintergrund: BGB ist am 1.1.1900 in Kraft getreten; Zweck: **Vereinheitlichung des materiellen Privatrechts** nach Reichsgründung 1871.
- Wichtiger Vorläufer in Deutschland „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten“ (1794); Kodifikationstendenzen in anderen europ. Staaten: Frankreich (Code civil, 1804), Österreich (ABGB, 1811).

a) Der Aufbau (und Merkmale) des BGB

- Struktur des Gesetzbuches: **5 Bücher** (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht); diese Systematik folgt der „**Pandektenwissenschaft**“ (= griechisch für Digesten; Auszüge aus Schriften klassischer römischer Juristen).
- Aufbau des Allgemeinen Teil (in Anlehnung an Caius, Institutiones):

personae - res - actiones

a) Der Aufbau (und Merkmale) des BGB (Forts.)

- BGB = Werk (auch) der **Rechtswissenschaft**; typisch daher: Versuch, zu einer abstrakten, logischen **Begrifflichkeit** zu kommen: „Vor-die-Klammer-Ziehen“ allgemeiner Normen, die für alle folgenden Teile gelten sollen.
- „Abstrahierend-generalisierender“ **Gesetzesstil**, der um Präzision bemüht, für Nicht-Juristen aber häufig nur schwer verständlich ist (vgl. § 164 II BGB).
- „Rechtspolitische“ **Grundkonzeption**: Verwirklichung der **Rechtseinheit** (s.o.); Verwirklichung der **Privatautonomie**: „jeder ist seines Glückes Schmied“, der Gesetzgeber hat in erster Linie die Aufgabe, dem einzelnen einen rechtlichen Rahmen für seine freie Entfaltung zu geben.
 Patriarchalisches Familienrecht, **obrigkeitsstaatliches Vereinsrecht**.

 ⇨ Entwicklung zu **sozialstaatsverpflichtetem Privatrecht**; z.T. realisiert in „Nebengesetzen“, insbesondere in Spezialvorschriften für „Ungleichgewichtslagen“ (etwa Verbraucher – Unternehmer); mit der Schuldrechtsmodernisierung 2001 wurde eine Reihe von (verbraucherschützenden) Nebengesetzen ins BGB „zurückgeholt“.

a) Der Aufbau (und Merkmale) des BGB (Forts.)

- Privatautomie bedeutet im Privatrecht insbesondere **Vertragsfreiheit:**
 - **Abschluss**freiheit (Grenze: „Kontrahierungszwang“ bei sonst drohendem „Monopolmissbrauch“);
 - Freiheit der Wahl des **Vertragspartners**;
 - Freiheit bei der **inhaltlichen Gestaltung** des Vertrags.

b) Weitere Quellen des Privatrechts in Deutschland

- Einführungsgesetz; ProdHaftG; ProdSG; WEG;
- HGB; GmbHG; AktG; PartGG; UrhG; VerlagsG; PatG, MarkenG; GWB; UWG;
- Fortentwicklung durch „Richterrecht“.

6. Das subjektive Recht

a) Objektives und subjektives Recht

- Die Gesamtheit aller für jedermann geltenden Rechtsnormen (Strafrecht, Öffentliches Recht, Privatrecht) nennt man objektives Recht.
- Im Privatrecht geht es meist um einzelne Rechtspositionen, die ihre Grundlage im „objektiven" Recht haben, aber einzelnen Personen zugeordnet sind. Ein „subjektives" Recht könnte (im Ausgangsfall) dann die Befugnis des A sein, von B Schadensersatz verlangen zu können.
- **Allgemein:** ein subjektives Recht ist die für den einzelnen aus dem objektiven Recht folgende Rechtsposition, d.h. **die dem einzelnen verliehene Rechtsmacht, seine Interessen zu befriedigen und gegebenenfalls zwangsweise (durch Klage) durchzusetzen**.

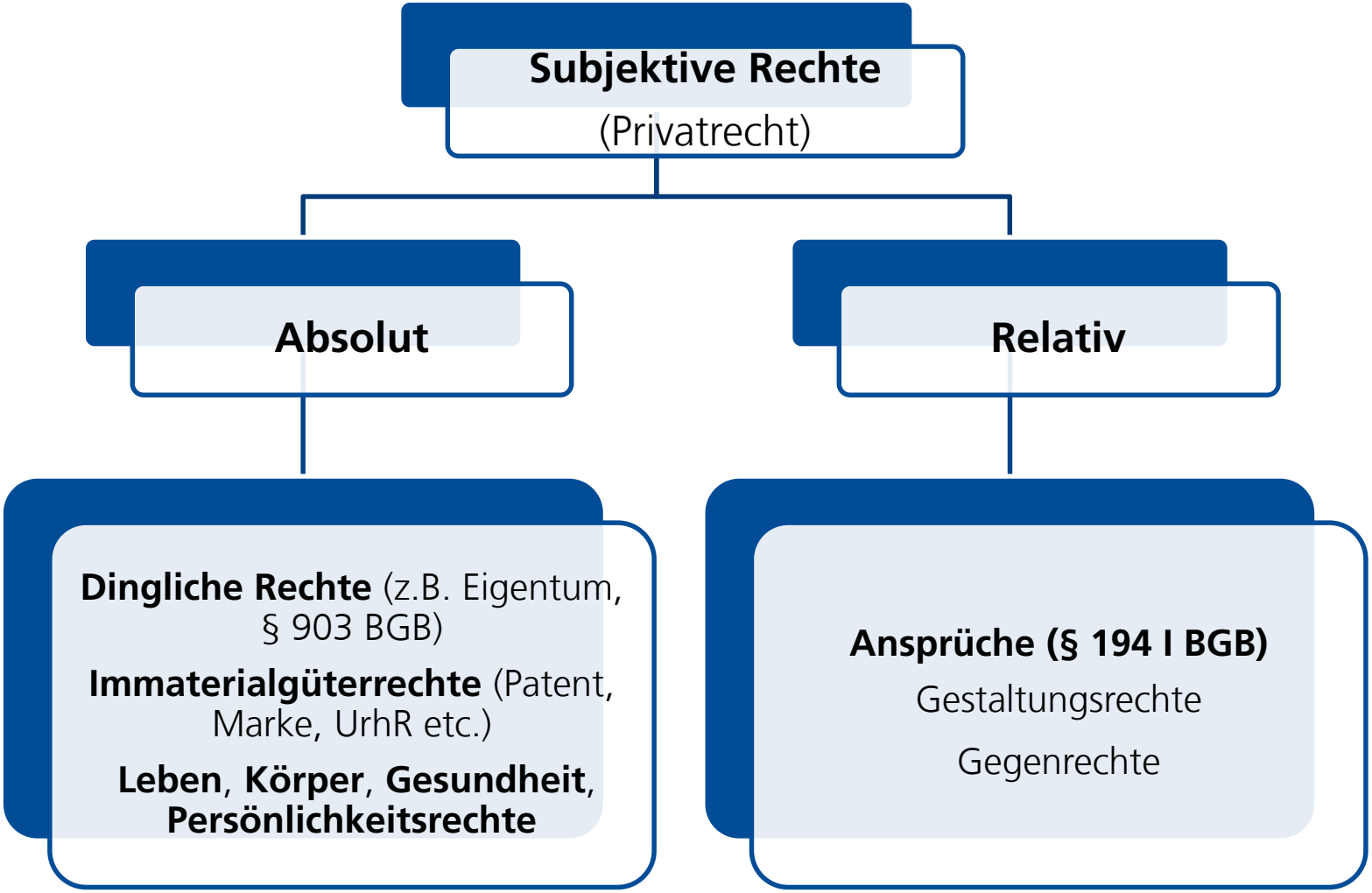
b) Arten von subjektiven Rechten

- Manche subjektiven Rechte richten sich **gegen jedermann**.

 Beispiel: § 903 BGB (Rechte des Eigentümers); dieses Eigentumsrecht an seinen Waren steht A gegenüber jeder anderen Person zu; daher spricht man von einem „**absoluten** Recht".

- Andere subjektive Rechte richten sich nur **gegen eine bestimmte Person**.

 Im Beispielsfall könnte A nur von B, nicht aber von einem unbeteiligten Dritten Schadensersatz verlangen; ein besonders wichtiges **relatives** subjektives Recht ist der **„Anspruch": das Recht einer bestimmten Person, von einer anderen Person ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können (§ 194 I BGB)**.


Subjektive Rechte
(Privatrecht)
Absolut
Relativ
Dingliche Rechte (z.B. Eigentum, § 903 BGB)
Immaterialgüterrechte (Patent, Marke, UrhR etc.)
Leben, Körper, Gesundheit, Persönlichkeitsrechte
Ansprüche (§ 194 I BGB)
Gestaltungsrechte
Gegenrechte

b) Arten von subjektiven Rechten (Forts.)

- Kern der Aufgabe, die der Rechtsanwender (Richter, Anwalt) im Privatrecht zu lösen hat, ist die Prüfung privatrechtlicher Ansprüche; daher ist es auch wichtig, Fälle von den in Betracht kommenden Ansprüchen her zu durchdenken:

 „Wer will was von wem woraus?“

- Die Klärung dieser Frage, insbesondere die Suche nach einer Norm, die den in Betracht kommenden Anspruch stützt, steht am Anfang aller Überlegungen; **falsch** wäre es hingegen, **abstrakt** (auf der Ebene des „objektiven Rechts“) zu überlegen, ob z.B. ein Kaufvertrag vorliegt, oder ob die Verhaltensweise des B „unerlaubt“ war.

 Vielmehr sind einzelne **Rechtsfragen** im Gutachten (fast) immer nur im Hinblick **auf konkrete Ansprüche** der einen Person gegen eine andere **relevant**.

Beachte (in Zukunft): Ansprüche haben bestimmte **Voraussetzungen**, sie können aber auch **Erlöschen** (Beispiel: Käufer K hat den Kaufpreis bezahlt; Verkäufer V kann ihn nicht mehr verlangen) oder in ihrer Durchsetzung gehemmt sein; daher betrachten Juristen Ansprüche in der Reihenfolge:

1. **Anspruchsvoraussetzungen (Anspruch entstanden?)**
2. **Einwendungen (Anspruch erloschen?)**
3. **Einreden (Anspruch durchsetzbar oder z.B. verjährt?).**

7. Technik der Fallbearbeitung (Grundzüge)

a) Syllogismus als Grundlage juristischen Schließens und der Fallbearbeitung

Alle A sind x. B ist A. Also ist B x.



Alle Patentanwalts-Kandidaten träumen von einem Porsche Cabrio. Fritz ist ein Patentanwalts-Kandidat. Also träumt Fritz von einem Porsche Cabrio.

b) Vorgehen bei der Falllösung:

1. **Sachverhalt intensiv lesen.**
2. **Fragestellung (incl. möglicher Anspruchsgrundlage) herausfinden.**
3. **Fallfrage (als Hauptsatz im Konjunktiv) formulieren („A könnte gegen B einen Anspruch auf ... aus ... haben.“).**
4. **Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage isolieren.**
5. **Tatbestandsvoraussetzungen definieren.**
6. **Subsumtion der Sachverhaltsangaben unter die Tatbestandsvoraussetzungen.**

- **Jede** einzelne **Tatbestandsvoraussetzung** wird **separat** geprüft. Jedes einzelne Merkmal ist zunächst zu **definieren** („Hauptsatz“, „Rechtssatz“, „Definition“). Dann findet die „**Subsumtion**“ statt, d.h. es wird festgestellt, ob die abstrakten Voraussetzungen der Norm auch im konkreten Sachverhalt erfüllt sind.

c) Anwendung auf den Beispielsfall

- ***Anspruch des A gegen B auf Schadensersatz für die zerstörten Waren, § 823 Abs. 1 BGB***

A könnte gegen B wegen der zerstörten Waren einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB haben (Formulierung der Fragestellung).

(Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage abstrakt isolieren, dann definieren und schließlich den konkreten Sachverhalt darunter subsumieren:)

(1. Voraussetzung:) **Das setzt voraus, dass eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter verletzt worden ist**. **In Betracht kommt hier eine Eigentumsverletzung** (abstrakter Obersatz).

Eine Eigentumsverletzung liegt vor, wenn die Substanz einer Sache beeinträchtigt oder zerstört worden ist (Definition des abstrakten Tatbestandsmerkmals).

Hier wurden die Waren des A, also sein Eigentum, durch das Feuer zerstört (Subsumtion des konkreten Sachverhaltsmerkmals unter das abstrakte, isolierte und definierte Tatbestandsmerkmal). **Wurde das Eigentum des A an seiner Ware verletzt** (Ergebnis der Subsumtion).

(2. Voraussetzung:) **Außerdem müsste der B als Anspruchsgegner eine Verletzungshandlung begangen haben** (2. Voraussetzung, abstrakter Obersatz). **Handlung ist jede bewusstseinsgesteuerte Einwirkung auf die Sachsubstanz** (Definition). **B hat den Laden mitsamt der Ware des A in Brand gesetzt** (Subsumtion des Sachverhaltes). **Demnach liegt eine Verletzungshandlung vor** (Ergebnis).

- Auf diese Weise ist **jedes einzelne Tatbestandsmerkmal** der Anspruchsnorm zu behandeln. Erst **wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt** sind, ist der **Anspruch** aus der betreffenden Norm **gegeben**. Fehlt es an einer Tatbestandsvoraussetzung, so ist ggf. nach einer anderen Anspruchsgrundlage zu suchen. Fehlt eine solche, dann besteht der Anspruch insgesamt nicht.

II. Der Allgemeine Teil des BGB

Allgemeiner Teil = „**vor die Klammer gezogene**“ Normen, die für alle folgenden Bücher des BGB Bedeutung und **grundsätzliche Geltung** haben sollen.



Problem für Darstellung und Fallbearbeitung: ein privatrechtlicher Fall lässt sich i.d.R. nur lösen, wenn man das **Ineinandergreifen** von Normen aus unterschiedlichen Büchern des BGB beachtet.

1. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

a) Natürliche und juristische Personen

aa) Natürliche Personen (§§ 1-12 BGB)

Fall: Frau Erna hat den KI-Chatbot „Watson“, mit dem sie immer gern geplaudert hat, testamentarisch zu ihrem Alleinerben eingesetzt; von wem wird sie bei ihrem Tode beerbt?

- **Rechtsfähigkeit**, § 1 BGB = **Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.** Liegt vor **ab Vollendung der Geburt** (Ausnahme: § 1923 II BGB, „Vorverlagerung“ der Erbfähigkeit für den nasciturus).

 Da eine KI – ebenso wenig wie z.B. ein Tier (vgl. § 90a BGB) – nicht rechtsfähig ist, tritt mit Ernas Tod die gesetzliche Erbfolge ein.

- Zu unterscheiden von der Rechtsfähigkeit sind:
 - **Deliktsfähigkeit**, §§ 827, 828 BGB: Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen.
 - **Geschäftsfähigkeit**, §§ 104 ff. BGB: Fähigkeit, wirksame Willenserklärungen abzugeben.

aa) Natürliche Personen (Forts.)

- **Persönlichkeitsrechte**: Regelung des Namensrechts, § 12 BGB; darüber hinaus Schutz anderer „besonderer Persönlichkeitsrechte“ (z.B. Recht am eigenen Bild, vgl. §§ 22 f. KUG) und des richterrechtlich anerkannten „allgemeinen Persönlichkeitsrechtes“ (vgl. Art. 1, 2 GG).

bb) Juristische Personen (§§ 21-89 BGB)

Fall: Die Mitgliederversammlung des Gesangsvereins „Liedertafel Lüdinghausen e.V.“ beschließt mit 60-50-20 Stimmen, ein Vereinshaus zu kaufen. Wer schließt den Kaufvertrag für den Verein, wenn dieser einen dreiköpfigen Vorstand hat?

- Verein (§§ 21-79 BGB) wird durch die konstitutive Eintragung ins Vereinsregister eine **selbstständige juristische Persönlichkeit**, ist also rechtsfähig (§ 21 BGB). Für den Verein handelt der Vorstand, § 26 II 1 BGB (nach h.M. auch bei nicht eingetragenem Verein, trotz § 54 Satz 1 BGB).
- Zum nicht eingetragenen Verein vgl. §§ 54, 705 Abs. 2 BGB.

bb) Juristische Personen (Forts.)

- Bedeutung der Eintragung insbesondere: **Beschränkung der Haftung** auf das Vereinsvermögen.
- BGB-Regeln über den Verein sind die allgemeine Grundlage für andere juristischen Personen, insbesondere die **GmbH** und **AG**. Die Spezialregeln über diese Gesellschaften werden notfalls ergänzt durch einen Rückgriff auf das Vereinsrecht.
- **Stiftung** (§§ 80-88 BGB): Vermögensmasse zur Verwirklichung des vom Stifter bestimmten Zweckes; häufig: Familien- und Unternehmensstiftungen (z.B. Lidl).

cc) Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14 BGB)

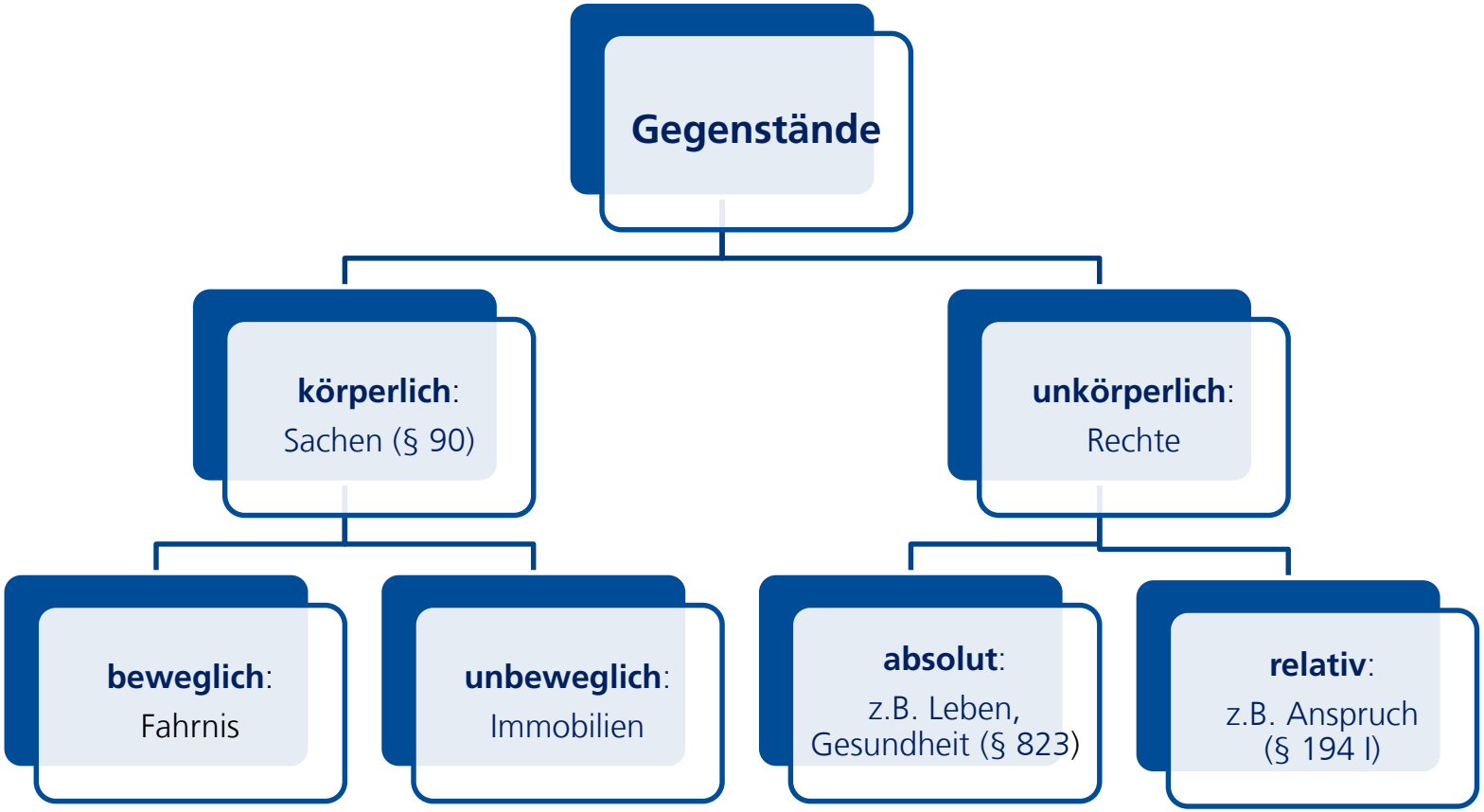
- Vielfach bedeutsam für Anwendbarkeit von Sondervorschriften.

 Beispiel: von der gesetzlichen Regelung zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Gewährleistungsvorschriften sind nach §§ 475, 474 BGB unzulässig.

Verbraucher (§ 13 BGB)	**Unternehmer** (§ 14 BGB)
• Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der **weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet** werden kann.	• (Juristische oder natürliche) Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts **in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt**.

b) Sachen (§§ 90-103 BGB)

- Abschnitt verfehlt platziert: gehört eigentlich ins dritte Buch, da er (wohl) für die anderen Abschnitte nicht gilt.
- **Sachen** sind keine „Rechtssubjekte“, sondern **Rechtsobjekte**; § 90 BGB definiert sie als „körperliche Gegenstände“. Sachen können **beweglich** (Mobilien) oder **unbeweglich** (Immobilien, Grundstücke) sein.
- Abgrenzung zu unkörperlichen Gegenständen: **unkörperliche Gegenstände** sind in erster Linie **Rechte**; sie werden (wie bereits gesehen) unterteilt in:
 - **absolute** Rechte (Wirkung gegen jedermann), z.B. Eigentum (§ 903 BGB), Immaterialgüterrechte;
 - **relative** Rechte (Wirkung gegen die an dem Rechtsverhältnis beteiligten Personen) unterschieden; wichtigster Fall: Anspruch, § 194 BGB (insbesondere im Schuldrecht gleichbedeutend mit der Forderung); z.B. Kaufpreisforderung (§§ 433 II BGB), Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 I BGB.


Gegenstände
körperlich: Sachen (§ 90)
unkörperlich: Rechte
beweglich: Fahrnis
unbeweglich: Immobilien
absolut: z.B. Leben, Gesundheit (§ 823)
relativ: z.B. Anspruch (§ 194 I)